

## Familienasyl/Familienabschiebungsschutz

### Unanfechtbare Anerkennung des Stammberechtigten

Familienasyl ist gemäß § 26 Abs. 1 AsylVfG nur dann zu gewähren, wenn der Stammberechtigte unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Mit der Neuregelung des § 26 Abs. 2 AsylVfG ist jetzt gesetzlich klargestellt, dass für die Gewährung von Familienasyl für ledige minderjährige Kinder, ebenso wie bei Ehegatten, die unanfechtbare Anerkennung des Stammberechtigten vorliegen muss. Die Anerkennung des Stammberechtigten darf nach Abs. 1 Ziffer 4 nicht zu widersprechen sein.

### Familienabschiebungsschutz

Nach § 26 Abs. 4 AsylVfG gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, wenn ein Asylbewerber nicht als Asylberechtigter anerkannt, aber für ihn unanfechtbar die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurden. Ehegatten und Kinder erhalten daher auf Antrag ebenfalls Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn ansonsten die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl gegeben sind.

### Verhältnis zur Drittstaatenregelung

Eine Einreise von Ehegatten und/oder Kindern über einen sicheren Drittstaat steht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch der Gewährung von Familienasyl entgegen, soweit die Voraussetzungen des § 26a AsylVfG vorliegen. Dieser Ausschluss greift aber beispielsweise nicht, wenn der Familienangehörige im Zeitpunkt seiner Einreise im Besitz eines Visums für die Bundesrepublik Deutschland ist. Durch die Einfügung von Satz 2 in § 31 Abs. 4 AsylVfG, wonach in den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 3 der § 26 Abs. 4 unberührt bleibt, wird klargestellt, dass die Einreise aus einem sicheren Drittstaat der Gewährung von Familienabschiebungsschutz nicht entgegen steht. Familienabschiebungsschutz erhalten also auch Ehegatten und ledige minderjährige Kinder, die über einen sicheren Drittstaat zu einem bereits im

Bundesgebiet befindlichen Stammberechtigten einreisen, unabhängig davon, ob eine Rückführung in den sicheren Drittstaat möglich wäre. Ein Drittstaatenbescheid nach §§ 26a, 34a AsylVfG mit einer Abschiebungsanordnung in den sicheren Drittstaat ergeht nicht.

### **Verhältnis zu DÜ**

Reisen Ehegatten und ledige minderjährige Kinder über einen DÜ-Mitgliedstaat zu einem Stammberechtigten in das Bundesgebiet ein und ist gemäß Art. 7 VO-Dublin II die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, findet die Drittstaatenregelung nach § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG keine Anwendung, so dass auch die Gewährung von Familienasyl/-abschiebungsschutz nicht ausgeschlossen ist.

### **Laufendes Verfahren, Gerichtshängigkeit, Folgeantrag**

Mit Inkrafttreten der Neuregelung zum 01.01.2005 ist der Anspruch auf Familienabschiebungsschutz in allen noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 bis 3 AsylVfG vorliegen. Ist das Verfahren bei Gericht anhängig, erfolgt insoweit eine Klaglosstellung. Die Neuregelung stellt außerdem eine Rechtsänderung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dar, die innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis mit einem Folgeantrag geltend gemacht werden kann.

### **Ausschluss**

Ein Anspruch auf Familienabschiebungsschutz besteht allerdings dann nicht, wenn bei dem Familienangehörigen ein Ausschlussstatbestand nach § 60 Abs. 8 AufenthG oder des § 3 Abs. 2 AsylVfG erfüllt ist.

Bitte beachten Sie die DA-Asyl Rechtsfolgenhinweis bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG!

### **Widerruf des Familienasyls**

Mit der 2. Grundlieferung der Sammlung DA-EE (2. GL 10/96), die unter dem Datum 29.01.1997 herausgegeben worden war, wurde erstmals geregelt, dass Voraussetzung für die Gewährung von Familienasyl die unanfechtbare Anerkennung des Stammberechtigten ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch in solchen Fällen Familienasyl gewährt und dieses bestandskräftig geworden ist, in denen die Anerkennung des Stammberechtigten bis jetzt noch nicht unanfechtbar, weil immer noch gerichtshängig ist. Auch wenn es hier an der Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stammberechtigten als Voraussetzung für die Gewährung von Familienasyl fehlt, erfolgt - aus verfahrensökonomischen Gründen - nicht sogleich der Widerruf des Familienasyls.

Ist der Anerkennungsbescheid vor dem Eingang der DA-EE (2. GL 10/96) ergangen, ist von den Referenten/-innen jedoch nach der gerichtlichen Ablehnung des Asylantrages schon während der Überwachung der Rechtskraft zu prüfen, ob eventuell Familienasyl an Angehörige gewährt worden ist. Ist dies der Fall, legt der/die Referent/-in nach Eintritt der Rechtskraft die Verfahrensakte des ehemals Stammberechtigten mit den Akten derjenigen Familienangehörigen, denen Familienasyl gewährt worden war, dem Außenstellenleiter/der Außenstellenleiterin vor.

Die Außenstellenleiter/-innen leiten das Widerrufsverfahren ein und bestimmen die zuständigen Mitarbeiter/-innen des gehobenen oder höheren Dienstes.

Auch über den Widerruf von Familienasyl nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG entscheiden die Außenstellenleiter/-innen bzw. die von ihnen als zuständig bestimmten Mitarbeiter/-innen.

In den Fällen, in denen das Referat 423 die Anerkennung des Stammberechtigten widerrufen oder zurückgenommen hat, entscheidet dieses auch über den Widerruf des Familienasyls.

Einer Vortage an den Vizepräsidenten bedarf es in Abweichung von der DA-Asyl "Widerruf/Rücknahme" in den vorgenannten Fällen nicht.

**Asylantragstellung von Familienangehörigen**

Stellen Familienangehörige von Asylberechtigten/Personen, denen die Rechtsposition des § 60 Abs. 1 AufenthG (alt: § 51 Abs. 1 AuslG) zuerkannt wurde, einen Antrag auf Anerkennung im Rahmen des Familienasyls/auf Familienabschiebungsschutz, ist gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG stets zu prüfen, ob wegen der Änderung der Lage im Herkunftsland ein Widerruf der Anerkennung des Stammberechtigten gem. § 73 AsylVfG in Betracht kommt.

Die SB-Asyl fertigen bezüglich des Widerrufs ein Votum (Formblatt D0160), das sie den Außenstellenleiter/-innen vorlegen; diese entscheiden über die Einleitung der Widerrufsverfahren (entsprechend dem Verfahren bei "Widerruf des Familienasyls"). Das Votum und die Entscheidung darüber sind zur elektronischen Akte zu nehmen.

Die Asylverfahren der Familienangehörigen werden ausgesetzt bis die Außenstellenleiter/-innen über die Durchführung eines Widerrufsverfahrens entschieden haben. Nach der Entscheidung sollte das Widerrufsverfahren zügig durchgeführt werden.

- Für ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss kein ausdrücklicher Asylantrag gestellt werden, soweit sie unter die Antragsfiktion des § 14a AsylVfG fallen. Danach gilt für Kinder, die sich bereits bei der Asylantragstellung der Eltern im Bundesgebiet befinden, ein Asylantrag zu diesem Zeitpunkt als gestellt (Abs. 1; vgl. Ziffer) oder ist dem Bundesamt eine spätere Einreise unverzüglich anzuzeigen (Abs. 2; vgl. Ziffer).
- Für Kinder, die nach einer unanfechtbaren Anerkennung beider Eltern einreisen oder im Bundesgebiet geboren werden, gilt die Antragsfiktion nicht mehr.

Die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Asylanträgen minderjähriger Kinder ist in der DA-AVS „Asylanträge minderjähriger Kinder“ geregelt.

Hinweis:

Gemäß § 73 Abs. 2a AsylVfG ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Asylanerkennung bzw. Feststellung des Abschiebungsverbots der Eltern zu prüfen, ob für diese die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen.

**Verpflichtungsurteil zu Gunsten des Stammberechtigten**

Nach Verwaltungsstreitverfahren, in denen zu Gunsten des Stammberechtigten eine Verpflichtungsentscheidung ergangen ist, das Verfahren der Familienangehörigen vom VG aber nicht abgetrennt und deren Klage abgewiesen wurde, gilt für den Fall ihrer Folgeantragstellung:

Soweit eine Abhilfeentscheidung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Asylablehnung der Familienangehörigen (versehentlich) unterblieben ist, kann einem Folgeantrag eine nach der Ablehnung eingetretene Volljährigkeit der Kinder des Stammberechtigten nicht als Grund für die Verweigerung des Familienasyls entgegen gehalten werden.